



Strafvereitelung (§ 258)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Abs. 1: Verfolgungsvereitelung

1.1 Vereiteln

= wenn das Verhalten dazu führt, dass der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil, endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann.

1.2 Bestrafung oder Maßnahmeverhängung

Erfolg der Vereitelungshandlung muss es sein, dass jemand nicht verurteilt wird - und zwar entweder zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Maßnahme (§ 11 I Nr. 8) wegen einer rechtswidrigen Tat.

- **Problem: Strafvereitelung durch Strafverteidiger?**

Nach hM/BGH ist jegliches Verteidigerhandeln zulässig, das dem Mandanten nützt und nicht gesetzlich untersagt ist. Strafverteidiger dürfen lediglich nicht aktiv die Sachlage verdunkeln oder verzerren ([BGH NStZ 06, 510](#), z.B.: Beweismittel verfälschen; Einwirken auf Zeugen).

1.3 ein anderer

Andere Personen als der Täter selbst müssen durch die Handlung begünstigt werden. Selbstbegünstigungen sind nicht strafbar, auch nicht, wenn von derselben Handlung zugleich auch ein anderer profitiert (Abs. 5).

Abs. 2: Vollstreckungsvereitelung

1.1 Vereiteln (siehe oben)

1.2 Bestrafung oder Maßnahmeverhängung

Erfolg ist hier, dass eine Strafe oder Maßnahme, die bereits gegen jemanden verhängt wurde, nicht vollstreckt werden kann.

- **Umstr.: Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen als Strafvereitelung?**

a) hM/BGH: Nein! Übernahme dieser Strafe – egal ob mittelbar oder unmittelbar – ist sozialadäquat und erfüllt nicht den Tatbestand ([BGHSt 37, 226](#)).

b) a.A.: Vollstreckungsvereitelung liegt zumindest dann vor, wenn die Geldstrafe direkt für den Verurteilten gezahlt wird. Nicht dagegen, wenn der Verurteilte sie selbst zahlt, der Betrag ihm aber später von jemandem erstattet wird (z.B. durch Schenkung oder Verzicht auf eine Schuld).

1.3 ein anderer (siehe oben)

2. Subjektiver Tatbestand

- Absicht oder Wissentlichkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönlicher Strafausschließungsgrund (Abs. 5, 6)

- Abs. 5: Wird die Tat *allein* zugunsten der eigenen Person begangen, entfällt bereits der objektive Tatbestand (s.o.: 1.3). Wird sie zugunsten der eigenen Person, zugleich aber zugunsten eines anderen Tatbeteiligten (z.B.: Mittäter) begangen, so wirkt Abs. 5 als persönlicher Strafaufhebungsgrund (erst an dieser Stelle zu prüfen!).
- Abs. 6: Strafvereitelungen zugunsten von Angehörigen (§ 11 I Nr. 1) sind ebenfalls persönliche Strafaufhebungsgründe.

V. Qualifikationen: § 258a (Strafvereitelung im Amt).

Beachte: § 258a wird häufig durch Unterlassen begangen (§ 13). Gemäß Abs. 3 gilt dort das Angehörigenprivileg nicht!

Lesetipp für das Selbststudium:

- [BGH 5 Str 566/01](#) (Strafvereitelung durch Beamte der Bundespolizei).

- Übungsfall von Henning Radtke: http://www.henning-radtke.de/materialien/ss09/gr_Uebung/Besprechungsfall3.pdf.